

## II.

### Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen<sup>1)</sup> vom 28. Juli 1892.\*)

(Ges.-Samml. S. 225 Nr. 25.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.  
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags  
der Monarchie, was folgt:

1) In dem von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten  
Gesetzentwürfe waren die Bahnen, deren Verhältnisse das Gesetz regeln  
soll, als Bahnen unterster Ordnung bezeichnet, womit zum Ausdruck  
gebracht ist, daß sich dasselbe auf sämtliche Bahnen bezieht, welche  
nicht den eigentlichen Eisenbahnen (Haupteisenbahnen und Bahnen  
untergeordneter Bedeutung, jetzt Nebeneisenbahnen) zuzurechnen sind,  
daß es insbesondere Bahnen von noch geringerer Bedeutung, welche  
der rechtlichen Regelung bedürfen, nicht giebt. Die Kommission des  
Abgeordnetenhauses erachtete es für angezeigt, diese Bezeichnung durch  
bestimmte einzelne Wortbezeichnungen zu ersetzen, und entschied sich  
dafür, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen unterster Ord-  
nung Lokalbahnen, die nur Privat Zwecken dienenden, unter II des Ge-  
setzentwurfs behandelten aber Privatanschlußbahnen zu nennen. Komm.-  
Ber. d. A. S. S. 9. Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs im  
Abgeordnetenhaus wurde der Antrag (Sanfen), anstatt Lokalbahnen  
die Bezeichnung Kleinbahnen zu wählen, durch welche das Charakte-

\*) In der Folge werden die Gesetzesvorlagen in Nr. 34 der Druck-  
sachen des Herrenhauses 17. Legislaturperiode 1892 als Motive des  
Gesetzentwurfs, der von der Kommission des Herrenhauses erstattete  
Bericht unter Nr. 96 dieser Drucksachen als Komm. Ber. d. H. S. und  
der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Nr. 206  
der Drucksachen des Abg. Hauses 17. Legislaturperiode als Komm. Ber.  
d. A. S., die Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 aber als  
Ausf. Anw. bezeichnet werden.